



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBYBAUORDNUNG (DRUCKSACHE 7/788)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Dr. Marike Endell

13. September 2017

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Einleitung

ZU BEANTWORTENDE FRAGEN

- Welche Auswirkung hat die Änderung des Gesetzes auf die einheimische Wirtschaft aus der Branche der Windenergie?
- Entstehen der Branche durch die geplanten Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern Wettbewerbsvorteile oder Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu Unternehmen anderer Bundesländer, die diese Vorschriften nicht haben?



Einleitung

GLIEDERUNG

1. Rechtlicher Hintergrund
2. Wirtschaftlicher Hintergrund
 - Hersteller und Beschäftigte der Windenergiebranche in MV
 - Förderung nach dem EEG 2017 sowie Ergebnis der ersten und zweiten Ausschreibungsrunde
3. Finanzielle Auswirkung der verpflichtenden BNK
4. Beantwortung der Fragen



Rechtlicher Hintergrund

REGELUNG DER BNK IN BUND UND LÄNDERN

- BNK seit Novelle der AVV Kennzeichnung im September 2015 zulässig
- Keine bundesrechtliche Verpflichtung zum Einsatz der BNK
- MV schreibt BNK als einziges Bundesland für bestimmte Projekte verpflichtend vor
- SH sieht bei Einsatz der BNK Abschlag auf die Landschaftsbildabgabe vor



Wirtschaftlicher Hintergrund

HERSTELLER IN MV

- Heimischer Markt hat unterschiedliche Bedeutung für lokal ansässige Hersteller
 - einige Hersteller (z.B. eno energy) errichten ihre Anlagen schwerpunktmäßig in MV, andere (z.B. Nordex) sind stärker in anderen Bundesländern vertreten
- Keine Zahlen zu in MV schwerpunktmäßig tätigen Projektierern



Wirtschaftlicher Hintergrund

BESCHÄFTIGTE DER WINDENERGIE-BRANCHE IN MV

- 7.520 Beschäftigte im Jahr 2015
- 6.980 Beschäftigte im Sektor „Wind onshore“
- Davon etwa 36 % im Sektor „Betrieb und Wartung von Bestandsanlagen“



Wirtschaftlicher Hintergrund

FÖRDERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN NACH DEM EEG 2017

- Förderung nur nach Zuschlag in der Ausschreibung
 - EEG gibt Ausschreibungsmenge vor (2.800 MW/Jahr); weitere Begrenzung im Netzausbauggebiet (902 MW/Jahr)
 - Gebotswert (Wert in ct/kWh zu erzeugender Strom) ist auf Referenzstandort bezogenen anzugeben → windstarke Standorte werden systematisch begünstigt
 - Bezuschlagt werden Gebote mit günstigstem Gebotswert, bis Ausschreibungsmenge erreicht ist
 - Akzeptanzsteigernde Maßnahmen werden nicht berücksichtigt



Wirtschaftlicher Hintergrund

ERGEBNIS DER ERSTEN AUSSCHREIBUNGSRUNDE (1. MAI 2017)

- 2,6-fach überzeichnet → starker Preisdruck
- Insgesamt 70 Zuschläge erteilt
- 7,1 % der Zuschläge / 5 Zuschläge entfielen auf MV,
damit Zuschlagsquote von über 50 %
→ gute Wettbewerbsfähigkeit der Projekte in MV
- Durchschnittlicher Zuschlagswert 5,71 ct/kWh,
höchster Zuschlagswert 5,78 ct/kWh, teilweise
Entscheidung durch Los
→ Gebote lagen dicht beieinander



Wirtschaftlicher Hintergrund

ERGEBNIS DER ZWEITEN AUSSCHREIBUNGSRUNDE (1. AUGUST 2017)

- 2,9-fach überzeichnet → starker Preisdruck
- Insgesamt 67 Zuschlüsse für 274 WEA erteilt
- 11,9 % der Zuschlagsmenge / 8 Anlagen entfielen auf MV, damit Zuschlagsquote von 55,9 %
→ gute Wettbewerbsfähigkeit der Projekte in MV
- Durchschnittlicher Zuschlagswert 4,28 ct/kWh,
höchster Zuschlagswert 4,29 ct/kWh
→ Gebote lagen sehr dicht beieinander



Finanzielle Auswirkung der verpflichtenden BNK

FINANZIELLE AUSWIRKUNG DER VERPFLICHTENDEN BNK

- Einsatz der BNK oder Ablösesumme erhöhen Stromgestehungskosten
- Zahlung der Ablösesumme von 100 TEUR für eine WEA: Erhöhung der Stromgestehungskosten um 0,015 ct/kWh
- Bei mengengewichtetem Durchschnittspreis der zweiten Ausschreibungsrunde von 4,28 ct/kWh: Erhöhung der Stromgestehungskosten um von 0,35 %



Beantwortung der Fragen

AUSWIRKUNG DER GESETZESÄNDERUNG AUF DIE EINHEIMISCHE WIRTSCHAFT 1

- Im Ergebnis kaum zu prognostizieren
- Grundsätzlich: BNK führt zu höheren Stromgestehungskosten, höhere Stromgestehungskosten führen zu schlechteren Zuschlagschancen
 - Im Ausschreibungsverfahren sind allein Kosten maßgeblich
 - Keine Berücksichtigung von akzeptanzsteigernden Maßnahmen
 - Gebote lagen sehr dicht beieinander → Zuschlag kann bereits an sehr geringer Preissteigerung scheitern



Beantwortung der Fragen

AUSWIRKUNG DER GESETZESÄNDERUNG AUF DIE EINHEIMISCHE WIRTSCHAFT 2

■ Aöer:

- Wettbewerbsfähigkeit von Projekten in MV im Ausschreibungsverfahren grundsätzlich gut
- Zahlreiche andere Parameter beeinflussen die Stromgestehungskosten
- Flächenbereitstellung und erfolgreiches Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens als erste Voraussetzung für die Realisierung eines Projekts hängen immer auch von der lokalen Akzeptanz ab



Beantwortung der Fragen

AUSWIRKUNG DER GESETZESÄNDERUNG AUF DIE EINHEIMISCHE WIRTSCHAFT 3

- Auswirkung möglicher schlechterer Zuschlagschancen auf die einheimische Wirtschaft
 - Mögliche schlechtere Zuschlagschancen treffen zunächst alle Projektierer und Hersteller gleichermaßen
 - Es ist davon auszugehen, dass deutschlandweit agierende Unternehmen gegebenenfalls auf andere Bundesländer ausweichen können bzw. ohnehin dort tätig sind
 - Risiko, dass lokale Unternehmen, die nur in MV agieren, von schlechteren Zuschlagschancen stärker getroffen würden



Beantwortung der Fragen

VOR- UND NACHTEILE FÜR DIE EINHEIMISCHE WIRTSCHAFT

- Akzeptanzsteigernde Wirkung wirkt sich für alle Marktteilnehmer in MV unabhängig von ihrer Herkunft positiv aus
- Zusätzliche Kosten wirken sich für alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Herkunft negativ aus
- Risiko, dass verschlechterte Zuschlagschancen lokal verankerte Unternehmen stärker trifft, da diese ggf. schlechter auf Standorte in anderen (Bundes-)Ländern ausweichen können



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Vielen Dank!

Dr. Marike Endell

Referentin

T +49 30 64 494 6068

F +49 30 64 494 60-61

endell@fa-wind.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages